

## KÜRZERE ABHANDLUNGEN SHORT ARTICLES AND COMMENTS

### **Das Recht des „*kenka ryôsei-bai*“ : Streitverbot und Bestrafung beider Seiten seit dem japanischen Mittelalter**

*Nobuhiro Ueda*

- I. Die Normen zur Bestrafung beider Streitparteien (*kenka ryôsei-bai-hô*)
- II. Charakterwandel der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ in der *Edo*-Zeit
- III. Das „Gesetz zur Bestrafung beider Streitparteien“ als Mittel der Konfliktlösung durch die Gemeinschaft
- IV. Fazit

#### I. DIE NORMEN ZUR BESTRAFUNG BEIDER STREITPARTEIEN („*KENKA RYÔSEI-BAI-HÔ*“)

Ich möchte heute über einzigartige Normen aus der Zeit vor der Öffnung Japans gegenüber dem Ausland im späten 19. Jh. berichten. Es handelt sich um die sog. „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“. Danach waren die an einem Streit Beteiligten, ohne daß nach den Ursachen des Streits gefragt wurde, gleichermaßen zu bestrafen.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß das japanische Wort für „Streit“ (*kenka*) zwei Bedeutungen hat: im weiteren Sinn bezeichnet es alle persönlichen Streitigkeiten, die nicht vor Gericht gebracht werden, im engeren Sinn meint es ausschließlich gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen. Die „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ sind im „Zeitalter der kämpfenden Provinzen“ (1467-1568) entstanden; damals waren mit „Streit“ im wesentlichen gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen gemeint. Wenn man aber heutzutage von der Bestrafung beider Streitparteien spricht, so versteht man in diesem Zusammenhang unter „Streit“ (*kenka*) meistens alle persönlichen Streitigkeiten, die nicht vor Gericht gebracht werden. Als zum Beispiel im Januar 2002 die damalige Außenministerin *Makiko Tanaka* nach einem Streit mit ihrem Vizeaußenminister zusammen mit diesem von Ministerpräsident *Koizumi* ohne Angabe von Gründen entlassen wurde, machte das Schlagwort von der „Bestrafung beider Streitparteien“ die Runde. Dieser Streit hatte selbstverständlich nichts mit physischer Gewalt zu tun.

Der Bedeutungswandel des Begriffs „Streit“ bei der Bestrafung beider Streitparteien hat – darauf werde ich noch zurückkommen – wohl erst nach der *Edo*-Zeit (1600-1868) stattgefunden. In der veränderten Bedeutung des Begriffs „Streit“ ist die Idee von der

Bestrafung beider Streitparteien bis heute in der japanischen Gesellschaft tief verwurzelt und lebendig. So hat die ihm zugrunde liegende Idee auch die Strafprozesse der *Meiji-Zeit* (1868-1912) lange beeinflusst, und noch im Jahre 1932 hat der höchste Gerichtshof (*Taishin'in*), das japanische Reichsgericht, bei der Verhandlung über einen Mordfall die nach seiner Auffassung seit alter Zeit bestehenden Regeln der Bestrafung beider Streitparteien für anwendbar erklärt und ohne zu prüfen, ob es sich um Notwehr handelte, Täter und Opfer gleichermaßen strafrechtliche Schuld vorgeworfen. In einem Urteil aus dem Jahre 1957 ist der Oberste Gerichtshof allerdings dieser Rechtsauffassung mit der Begründung entgegengetreten, daß die auf einem „naiven und infantilen“ Rechtsgefühl beruhende Bestrafung beider Streitparteien in einem modernen zivilisierten Rechtsstaat, in dem selbstverständlich nur rechtswidrige Taten bestraft werden könnten, keine Existenzberechtigung mehr habe. Trotzdem erscheint es sinnvoll, sich darüber Gedanken zu machen, wann, unter welchen Umständen und mit welchem Inhalt die „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ in der japanischen Rechtsgeschichte entstanden sind, denn obwohl diese Betrachtungsweise mittlerweile als irrational abgetan wird, ist die ihr zugrunde liegende Denkweise bis heute lebendig. Welches sind die Gründe dafür?

Das „Gesetz zur Bestrafung beider Streitparteien“ war als Gesetz zur Eindämmung des Faustrechts durch die Staatsgewalt konzipiert worden. Vor der *Muromachi-Zeit* (1333-1568), jedenfalls bis zum Ende des 13. Jh., ist ein Rechtsgrundsatz, wonach beide Streitparteien ohne Rücksicht auf die Gründe des Streites zu bestrafen seien, historisch-empirisch nicht feststellbar. Es ist im Gegenteil sogar so, daß in der vorhergehenden *Kamakura-Zeit* (1192-1333) die Idee, Streit von Staats wegen einzudämmen, noch völlig unbekannt war. Eine historische Episode aus dem späten 12. Jahrhundert zeigt dies deutlich: Auf einem Fest des Shoguns *Yoritomo Minamoto* gerieten zwei Vasallen in einen Streit, und es entstand große Unruhe. Auch *Yoritomo* konnte den Streit nicht schlichten. Schließlich gelang es einem dritten Vasallen, die beiden dazu zu bewegen, ihren Streit andernorts fortzusetzen, so daß wieder Ruhe einkehrte. *Yoritomo* gab sich damit zufrieden. Das Interessante an dem Fall ist, daß der Streit als solcher offenbar nicht bewertet wurde. So bestimmt auch Art. 45 des „*Goseibai shikimoku*“, eines Gesetzbuchs der *Kamakura-Zeit*, das Mitte des 13. Jahrhunderts von der Shogunatsregierung erlassen wurde, daß in allen Strafsachen – was auch Streitfälle einschloß – auf der Grundlage von Vernunft und Gerechtigkeit (*dôri*) einerseits und auf Grund von Beweisen andererseits zu entscheiden sei, und nimmt damit einen der Idee der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ widersprechenden Standpunkt ein.

Die Tendenz, per Gesetz und somit von Staats wegen beide Streitparteien gleich zu bestrafen, kam erst in der *Muromachi-Zeit* im 14. Jahrhundert auf. Den geschichtlichen Quellen zufolge wagte sich die Shogunatsregierung der *Muromachi-Zeit* als Gesetzgeber allerdings nur zögernd an die „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ heran. In einem von der Shogunatsregierung erlassenen Gesetz aus dem Jahre 1346 wurde es zunächst als schweres Vergehen gewertet, wenn jemand, unter welchen Um-

ständen auch immer, einen Konflikt unter Umgehung des Shogunatsgerichts durch Gewaltanwendung löste. Es war verboten, einen Streit vom Zaun zu brechen, auch wenn man im Recht war. Aber es war erlaubt, sein Recht mit Gewalt zu verteidigen. Wer sich allerdings mit Gewalt verteidigte, ohne im Recht zu sein, der war genauso schuldig wie derjenige, der zuerst Gewalt angewandt hatte. Wer den Angriff begann, war also ohne Rücksicht auf seine Gründe zu bestrafen; wer sich zu Recht verteidigte, war nicht zu bestrafen.

Das änderte sich mit der um 1352 einsetzenden Gesetzgebung wie folgt:

Sowohl Angriff als auch Abwehr wurden nunmehr ohne Rücksicht auf die jeweiligen Beweggründe als rechtswidrige, strafbare Handlungen eingestuft, wobei allerdings der Angreifer schwerer bestraft wurde als der Abwehrende. Im Jahre 1516 schließlich verfügte der Gesetzgeber, daß das ganze Hab und Gut des Angreifers und die Hälfte des Vermögen des Abwehrenden ohne Rücksicht auf die Beweggründe zu beschlagnahmen seien. Wurde der Angreifer zum Tode verurteilt, so wurde das gesamte Vermögen des Abwehrenden beschlagnahmt. Zusammenfassend kann man sagen, daß die den Streit betreffende Gesetzgebung des *Muromachi*-Shogunats noch kein vollständiges „Gesetz zur Bestrafung beider Streitparteien“ im Sinne einer gleich strengen Bestrafung beider Seiten geschaffen hätte, aber die Tendenz, beide Seiten ohne Rücksicht auf ihre Beweggründe zu bestrafen, verstärkte sich ganz offensichtlich.

Im Zuge dieser Tendenz entstanden auch diejenigen Bestimmungen des *Imagawa Kanamokuroku*, eines Gesetzbuchs des *Imagawa*-Clans aus dem 16. Jahrhundert, die als historisches Muster der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ angesehen werden. Danach waren beide Parteien eines Streits ohne Prüfung ihres Vorbringens und ohne Berücksichtigung der näheren Umstände gleichermaßen schuldig und zum Tode zu verurteilen. Wer allerdings einen Angriff geduldig ertrug, ohne zum Gegenangriff überzugehen, blieb selbst dann straflos, wenn er zum Streit Anlaß gegeben hatte. Hier ist deutlich zu erkennen, daß der Höhepunkt der Eindämmung des Faustrechts erreicht war.

## II. CHARAKTERWANDEL DER „NORMEN ZUR BESTRAFUNG BEIDER STREITPARTEIEN“ IN DER *EDO*-ZEIT

Das *Tokugawa*-Shogunat der *Edo*-Zeit etablierte sich nach der Vereinigung Japans Anfang des 17. Jahrhunderts als zentrale Regierungsgewalt und verbot das Faustrecht von Grund auf. Es griff allerdings die „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ nicht wieder auf, sondern favorisierte Streitentscheidungen, die auf der Prüfung der Richtigkeit des Vorbringens der Parteien beruhten. Die Herrschaft des *Tokugawa*-Shogunats war offensichtlich so mächtig, daß es nicht mehr nötig war, auf die mechanischen Lösungsmuster der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ zurückzugreifen.

Obwohl sie als Rechtsprinzip also nicht mehr existierte, war die Bestrafung beider Streitparteien in der Edo-Zeit interessanterweise aber auf gesellschaftlicher Ebene umso stärker verankert. Dies zeigt sich deutlich in der damaligen öffentlichen Meinung zum berühmten *Ako*-Fall. Der Vorfall ereignete sich Anfang des 18. Jahrhunderts. Im Jahre 1701 verletzte *Naganori Asano*, Lehnsherr von *Ako*, *Yoshinaka Kira* auf der Burg von *Edo* mit dem Schwert. Er wurde dafür vom Shogunat zum Tod durch Seppuku („Harakiri“) verurteilt, und seine Sippe wurde ausgelöscht. *Kira* wurde nicht zur Verantwortung gezogen, weil er keinerlei Widerstand geleistet hatte. Dem widersetzte sich *Yoshio Oishi*, den 47 frühere Vasallen von *Asano* zu ihrem Anführer machten. Im Jahr darauf (1702) überfielen sie gemeinsam *Kiras* Residenz und töteten ihn. Dafür wurden *Oishi* und seine Anhänger anschließend zum Tod durch Seppuku verurteilt. Dieses Ereignis erregte die öffentliche Meinung sehr. Man war allgemein der Überzeugung, daß aufgrund des „Gesetzes zur Bestrafung beider Streitparteien“ ursprünglich auch *Kira* hätte bestraft werden müssen. Daß *Kira* bei der Bestrafung *Asanos* nicht auch mitbestraft worden war, wurde als Verstoß gegen die Regeln der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ betrachtet und war Gegenstand heftiger gesellschaftlicher Kritik.

Daraus kann man erstens ersehen, daß in der Gesellschaft der *Edo*-Zeit ein den „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ entsprechendes Rechtsbewußtsein sehr stark entwickelt war. Zweitens fällt auf, daß sich die Definition des Begriffs „Streit“ im Vergleich zur *Muromachi*-Zeit insofern verändert hat, als nunmehr auch die Bestrafung *Kiras* nach den „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ gefordert wurde, obwohl dieser keinerlei Widerstand geleistet hatte. Damit ergibt sich eine von der ursprünglichen Vorstellung von Streit als einer auf Gegenseitigkeit beruhenden, gewalttätigen Auseinandersetzung völlig verschiedene Konzept.

Man kann ein neues Rechtsbewußtsein erkennen, das beide Streitbeteiligten gleichermaßen verantwortlich macht, auch wenn nur einer gewalttätig geworden ist. Hier liegt auch der Ursprung des in der Neuzeit immer wieder zutage tretenden Rechtsbewußtseins, wonach Konflikte ganz allgemein, auch unabhängig von Gewaltanwendung, als Streit verstanden werden, für den beide Konfliktparteien gleichermaßen die Verantwortung zu tragen haben. Drittens ist zu beachten, daß die Anwendung der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ von der öffentlichen Meinung gefordert wurde, obwohl das entsprechende Gesetz in der *Edo*-Zeit kein geltendes Recht mehr war. Dies läßt darauf schließen, daß die Entstehung der „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ nicht nur von der Staatsgewalt, sondern von Anfang an auch von einem Rechtsbewußtsein getragen war, das die Bestrafung beider Streitparteien gesellschaftlich anerkannte.

### III. DAS „GESETZ ZUR BESTRAFUNG BEIDER STREITPARTEIEN“ ALS MITTEL DER KONFLIKTLÖSUNG DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Die Bestimmungen des Bündnisvertrages, der 1414 von mehreren regionalen Lehns-herren auf *Kyushu* geschlossen wurde (*ikki*-Vertrag), sind als die ältesten „Normen zur Bestrafung beider Streitparteien“ bekannt. Danach waren im Falle eines Streits unter den Bündnispartnern je zwei Personen beider Seiten, einschließlich der Streitparteien, zu töten. Diese strenge Regelung zur Verhinderung innerer Konflikte war notwendig, um die *ikki*-Gemeinschaft zu erhalten, deren Mitglieder in Gleichberechtigung miteinander verbunden waren, um nach außen gemeinschaftlich auftreten und als Lehns Herren im Inneren herrschen zu können.

Ein weiteres Beispiel für diese Funktion der „Normen zur Bestrafung beider Streit-parteien“ als Mittel der Konfliktlösung durch die Gemeinschaft ist die 1594 in *Kyoto* erlassene „Stadtgemeinschaftsverordnung“, wonach im Falle eines Streits zwischen Mit-gliedern der Stadtgemeinschaft beiden Seiten automatisch die gleiche Geldstrafe aufzu-erlegen war. Man kann dahinter den Gedanken vermuten, daß Streit um der Harmonie der Gemeinschaft willen einzudämmen sei oder aber, daß die allgemeine Überzeugung herrschte, an einem Streit seien eben immer beide Parteien schuld.

### IV. FAZIT

Die Gründe dafür, daß das Konzept der „Normen zur Bestrafung beider Seiten“ auch heute noch im japanischen Rechtsbewußtsein fortlebt, dürften zum einen in den Ein-flüssen der mittelalterlichen Staatsgewalt zu finden sein, die den entscheidenden Anstoß zur Entwicklung dieser Normen gegeben hat, und zum anderen in einem in der japani-schen Gesellschaft besonders seit der *Edo*-Zeit aufkommenden Gedanken, wonach Kon-flikte generell als etwas Verwerfliches angesehen wurden und daher die Streitbeteilig-ten immer mehr oder weniger schuldig zu sprechen seien.

### SUMMARY

*During the Muromachi era (1333-1568), the concept gained ground that in case of virulent conflicts between citizens both parties were to be punished by the authorities. Later on this rule ceased to be law, however, the concept stayed during the Edo era. Even today the concept seems to have survived in the legal consciousness of the Japa-nese people.*

*(The Editor)*